

stiess in Graubünden nicht auf Gegenliebe. Die «Churer Zeitung» lehnte das Ansinnen aus Solothurn besonders vehement ab. In einem langen Artikel mit dem Titel «Das Veltlin konveniert der Schweiz nicht» wurde unter anderem argumentiert, dass «ein der Freiheit nicht gewohntes, für dieselbe noch unreifes, grösstentheils unbemitteltes, ungebildetes, leicht erregbares Volk», auf das man sich nicht verlassen könne, eine «Quelle endloser Verlegenheiten» werden könnte. Auch die Bündner Konservativen hatten 1848 den Traum einer Rückgewinnung des Veltlins begraben, beklagten aber weiterhin die angebliche politische Unzuverlässigkeit ihrer ehemaligen Untertanen.²⁷ Die Angelegenheit wurde anscheinend auf eidgenössischer Ebene nicht weiter verfolgt.

Ich möchte diese summarischen Angaben mit einem Zitat schliessen, das die Atmosphäre in der Asylfrage illustrieren soll. Am 30. September schreibt die «Churer Zeitung» unter dem Titel «Die fremden Flüchtlinge und das Asylrecht»: «Es ist etwas Schönes um das Asylrecht. [...] Das Schöne, Erhabene, Edle hat [...] aber auch den Charakter des Heiligen, Unverletzbares. Wer also das Asylrecht missbraucht, zeigt sich des Schutzes, den ihm dieses Heiligthum gewährt, nicht werth, und wer [...] dem Missbrauche gleichgültig zusieht, begeht nicht weniger eine Sünde an der Nation. [...] Leider stossen wir heute in der Schweiz auf beide Sünden, auf den schnöden Missbrauch des Asylrechts und die Gleichgültigkeit gegenüber diesem Missbrauche. [...] Wir haben Flüchtlinge aller Nationen, die sich nicht scheuen, den friedlichen Herd, zu dem man sie aufgenommen, zum Herde des Verraths und Brudermordes umzuwandeln, und wir haben Behörden, die diesem Treiben nicht Einhalt thun wollen.»²⁸

Wie die Mehrheit der Bündner Bevölkerung gedacht hat, bleibt vorderhand im dunkeln. Die pauschale Kritik von konservativer Seite an einer in ihren Augen allzu liberalen Asylpraxis kommt uns aber auch heute vertraut vor.

Schlussbemerkung

Das Jahr 1848 war für Graubünden kein revolutionärer Einschnitt. Versuche, tiefgreifende Reformen der kantonalen Verfassung – in Anpassung an die neue Bundesverfassung – rasch zu verwirklichen, scheiterten in den Abstimmungen der Gerichtsgemeinden bis zur neuen Gebietseinteilung von